

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025
	<p>Steuergesetz (StG) (Änderung vom, Regelmässiger Ausgleich der «warmen Progression»)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom , beschliesst:</p> <p>I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:</p> <p>D. Ausgleich der warmen Progression</p> <p><i>Ausgleich der warmen Progression</i></p> <p>§ 48.¹ Die Folgen der warmen Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf oder abzurunden.</p> <p>² Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.</p> <p>II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>